



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 42

Freitag, den 11. November

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhäfe für das Haushaltsjahr 2011	173
Jahresendausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden für das Jahr 2011		171
B Bekanntmachungen der Gemeinden	Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2011	173
Satzung der Stadt Norden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“	Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2011	174
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Großheide zum 01.01.2010.	Inkrafttreten der Abgrenzungssatzung Nr. A 7/2 im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland	174
Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2011	Haushaltssatzung der Gemeinde Uppgant-Schott für das Haushaltsjahr 2011	174

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresendausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden für das Jahr 2011

Die letzte Ausgabe des „Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ erscheint am 23. Dezember 2011. Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist der 20. Dezember

2011, 11.00 Uhr. Das 1. Amtsblatt für das Jahr 2011 erscheint am 6. Januar 2012. Annahmeschluss ist am 3. Januar 2012, 12.00 Uhr.

Aurich, den 11. November

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“

Aufgrund des § 142 Absatz 3 i. V. m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuches 2006 in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in den zum Tage der Beschlussfassung geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.08.2011 nachstehende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“

- (1) Das nachfolgend näher bezeichnete Sanierungsgebiet weist erhebliche städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB auf. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus der Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ soll die Substanz erhaltenswerter und denkmalgeschützter Gebäude sowie die Funktion und Gestalt von Straßen und Plätzen in erhaltenswerten und denkmalgeschützten Bereichen nachhaltig verbessert werden.
- (2) Das insgesamt etwa 28,9 ha umfassende Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historischer Marktplatz“.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan mit einer schwarz gestrichelten Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt im Rathaus aus.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

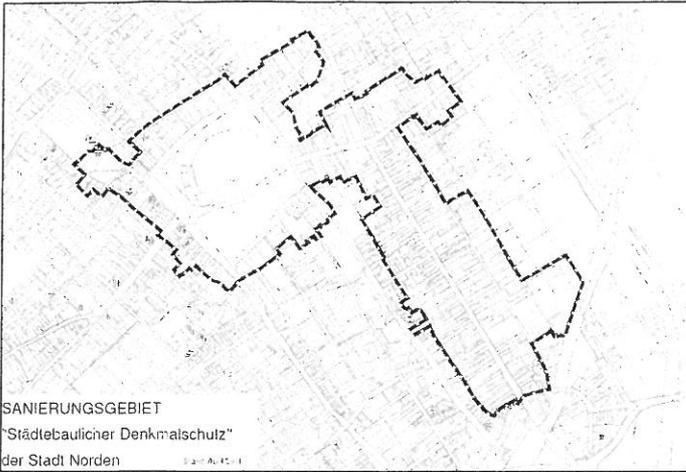
Diese Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Karte des Sanierungsgebietes befindet sich auf der nächsten Seite.

Norden, den 02.11.2011

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin: - Schlag -



II

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“ die Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“ vom 17.12.2010 ersetzt.

Norden, den 07.11.2011

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin: -Schlag -

**Erste Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Großheide zum 01.01.2010**

Der Rat der Gemeinde Großheide hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG) am 27. Oktober 2011 beschlossen.

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Großheide.

Kurzfassung Eröffnungsbilanz

Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform
zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO i.V.
mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006
33.3-10300/2- Muster 15.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Aktiva		Passiva	
1. Immaterielles Vermögen	453.515,69 €	1. Nettoposition	-20.140.301,54 €
2. Sachvermögen	23.565.498,29 €	1.1 Basis-Reinvermögen	-8.986.267,16 €
3. Finanzvermögen	574.112,18 €	1.2 Rücklagen	- €
4. Liquide Mittel	1.136.636,41 €	1.3 Jahresergebnis	- €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	58.681,53 €	1.4 Sonderposten	-11.154.034,38 €
		2. Schulden	-830.619,68 €
		2.1 Geldschulden	-750.195,13 €
		2.1.3 Liquiditätskredite	- €
		2.1.4 Sonstige Geldschulden	- €
		2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	- €
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	-12.586,10 €
		2.4 Transferverbindlichkeiten	- €
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-67.838,45 €
		3. Rückstellungen	-4.808.018,14 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	-9.504,74 €
Bilanzsumme:	25.788.444,10 €	Bilanzsumme:	-25.788.444,10 €

Die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Großheide wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eröffnungsbilanz inklusive Anhang zum 01.01.2010 und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz liegen in der Zeit vom 14.11.2011 bis einschließlich 22.11.2011 während der Öff-

nungszeiten des Rathauses bei der Gemeinde Großheide, Zimmer 25, aus.

Großheide, 07.11.2011

Gemeinde Großheide

Weber -Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in der Sitzung am 2. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	517.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	508.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	517.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	508.200,00 €
	Saldo + 8.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	228.700,00 €
	Saldo - 88.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.700,00 €
	Saldo + 79.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird im Haushaltsjahr 2011 auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

26529 Leezdorf, den 2. Mai 2011

- Wirringa -
Bürgermeister

- Ihmels -
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 01. November 2011, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.11.2011 bis zum 22.11.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Leezdorf, 01. November 2011

Gemeinde Leezdorf

Ihmels – Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtupweg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rechtupweg in der Sitzung am 18. April 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	904.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	773.400,00 €
	Saldo + 130.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	904.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	771.900,00 €
	Saldo + 132.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.400,00 €
	Saldo + 10.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.000,00 €
	Saldo - 11.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2011 nicht beantragt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

26529 Rechtupweg, den 18. April 2011

- Palma -
Bürgermeister

- Ihmels -
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG vom 14.11.2011 bis zum 22.11.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Rechtupweg, 1. November 2011

Gemeinde Rechtupweg

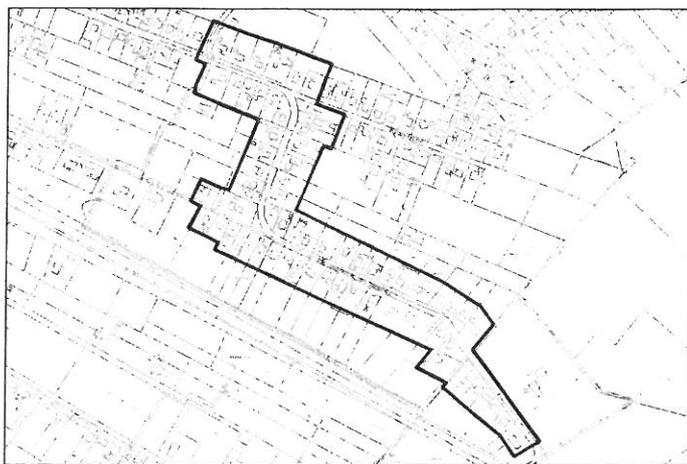
Ihmels – Gemeindedirektor

Inkrafttreten der Abgrenzungssatzung Nr. A 7/2 im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. November 2011 beschlossen, im Ortsteil Theene einen Bereich der „Herrenhüttener Straße, Kleestraße u. Dahlien-

weg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ festzulegen.

Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Abgrenzungssatzung Nr. A 7/2 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung liegt ab sofort bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Satzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. November 2011

Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister

-Süssen-

Haushaltssatzung der Gemeinde Uppgant-Schott für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Uppgant-Schott in der Sitzung am 23. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.375.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.375.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.374.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.373.000,00 €
	Saldo + 1.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	264.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	287.700,00 €
	Saldo - 22.800,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 Saldo 0,00 €

2. Gewbesteuer nach Gewbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

festgesetzt.

26529 Upgant-Schott, den 23. Mai 2011

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

- Thiele -
 Bürgermeister
 - Ihmels -
 Gemeindedirektor

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2011 nicht beansprucht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.11.2011 bis zum 22.11.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhefe, öffentlich aus.

Upgant-Schott, 1. November 2011

1. Grundsteuer

Gemeinde Upgant-Schott

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.

Ihmels – Gemeindedirektor